

Richtlinien der Projektsteuerung Energie der Stadt Kreuzlingen

20. Oktober 2020

Dokumentinformationen
Richtlinien der Projektsteuerung Energie der Stadt Kreuzlingen
vom 20. Oktober 2020

Genehmigung

Vom Stadtrat genehmigt am 20. Oktober 2020 und auf den 1. November 2020 in Kraft gesetzt.

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	1
	Art. 1 Zweck	1
	Art. 2 Aufgaben	1
2	Organisation	1
	Art. 3 Zusammensetzung	1
	Art. 4 Wahl und Amtsdauer	1
	Art. 5 Vorschlag neuer Mitglieder	2
	Art. 6 Sitzungen	2
	Art. 7 Beschlussfassung	2
	Art. 8 Kompetenzen	2
	Art. 9 Entschädigung	2
	Art. 10 Kommissionsgeheimnis	2
3	Schlussbestimmungen	3
	Art. 11 Inkraftsetzung	3

Gestützt auf Art. 34 und Art. 46 der Gemeindeordnung der Stadt Kreuzlingen erlässt der Stadtrat die folgende Richtlinien:

1 Allgemeines

Art. 1
Zweck

Die Projektsteuerung Energie berät den Stadtrat in Sachen Energie und Klimaschutz mit dem Ziel, die Bestrebungen der Stadt Kreuzlingen hinsichtlich Umsetzung der Klimaschutzziele auf sachlich fundierter und breiter Basis abzustützen.

Art. 2
Aufgaben

Die Projektsteuerung Energie hat folgende Aufgaben:

- a. Überprüfung und Umsetzung der in Energierichtplan und Energiestadt definierten Ziele und Massnahmen;
- b. Erarbeiten von Entscheidungsgrundlagen für den Stadtrat (Stadtratsbeschlüsse und Beantwortung von energiepolitischen Anfragen).

2 Organisation

Art. 3
Zusammensetzung

1 Die Projektsteuerung Energie setzt sich aus neun Mitgliedern der Stadtverwaltung zusammen:

- a. Das Präsidium obliegt der Stadträtin oder dem Stadtrat Departement Bau;
- b. Energiebeauftragte oder Energiebeauftragter;
- c. Leitung Liegenschaftenverwaltung;
- d. Umweltbeauftragte oder Umweltbeauftragter;
- e. Abteilungsleitung Technischen Betriebe;
- f. Leitung Tiefbau;
- g. Projektleitung Energieeffizienz und Innovation Technische Betriebe;
- h. Stadtschreiberin oder Stadtschreiber;
- i. Leitung Bauverwaltung.

2 Die Koordination übernimmt die Energiebeauftragte oder der Energiebeauftragte.

Art. 4
Wahl und
Amtdauer

Der Stadtrat wählt oder bestätigt die Mitglieder der Projektsteuerung Energie zu Beginn der Legislatur auf vier Jahre.

Art. 5 Vorschlag neuer Mitglieder		Die Projektsteuerung Energie macht dem Stadtrat Vorschläge für neue Mitglieder.
Art. 6 Sitzungen	1	Die Projektsteuerung Energie trifft sich ca. drei bis viermal jährlich zu Sitzungen. Alle wichtigen Geschäfte werden in der Regel dabei besprochen.
	2	Die Einladung erfolgt schriftlich durch die Energiebeauftragte oder den Energiebeauftragten.
Art. 7 Beschlussfassung	1	Die Beschlussfassung erfolgt nach Massgabe des absoluten Mehrs der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit gilt die Stimme der vorsitzenden Person als Entscheid.
	2	Das Präsidium kann für die Projektsteuerung Energie Entscheide fällen, die aus terminlichen Gründen nicht an den regelmässigen Sitzungen getroffen werden können. Die Mitglieder sind umgehend zu informieren.
	3	Ist ein Mitglied der Projektsteuerung Energie in einem zu beschliessenden Projekt oder Antrag vorbefasst oder voreingegenommen oder ist sie selber Antragstellerin oder Antragsteller, muss es sich der Stimme enthalten.
Art. 8 Kompetenzen		Die Projektsteuerung Energie beantragt beim Stadtrat bei Überschreitung der im Budget des Ressorts Umwelt und Energie bewilligten Beträge die für Projekte oder Förderzwecke notwendigen finanziellen Mittel.
Art. 9 Entschädigung		Die Entschädigung der Mitglieder erfolgt gemäss der Verordnung zum Besoldungsreglement der Stadt Kreuzlingen (Art. 18 ff.).
Art. 10 Kommissionsgeheimnis		Alle Mitglieder verpflichten sich, die behandelten Sachverhalte bis zur öffentlichen Bekanntgabe durch die Stadt vertraulich zu behandeln.

3 Schlussbestimmungen

Art. 11 Inkraftsetzung	Die Richtlinien werden durch den Stadtrat genehmigt und auf einen zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft gesetzt.
---------------------------	---
